

Hinweise

Bitte beachten Sie bei Abgabe der Abfindungsanmeldung:

Allgemeine Hinweise:

1. Die Abfindungsanmeldung ist eine Steuererklärung. Sie muss **spätestens 5 Werktage vor Betriebseröffnung** dem Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B, Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen, vorliegen.
2. Eine unvollständige, unleserliche, fehlerhafte oder nicht unterschriebene Abfindungsanmeldung kann nicht bearbeitet werden und führt zu einer Zurückweisung.
3. Ein Ausdruck oder eine Kopie der Abfindungsanmeldung ist als vorläufiger Betriebsplan bei Ihnen vorzuhalten und später mit der Brenngenehmigung zu verbinden.
4. Wollen Sie Alkohol teils versteuern, teils unter Steueraussetzung gewinnen, so melden Sie dies jeweils mit getrennten Abfindungsanmeldungen an.
5. Zu den Angaben in der Abfindungsanmeldung sind Sie nach § 10 Abs. 5 Nr. 4 AlkStG i.V.m. § 23 AlkStV verpflichtet.

Spezielle Hinweise:

zum Vordruck:

- Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich insbesondere auf die Handhabung des elektronischen Formulars. Sofern Sie das Formular nicht elektronisch, sondern als vorab ausgedrucktes Blankoformular handschriftlich oder maschinell ausfüllen, stehen Ihnen die im elektronischen Formular automatisierten Funktionalitäten nicht zur Verfügung. Diese sind z.B. die Auswahl verschiedener Abkürzungen aus DropDown-Feldern, Vorbelegung einzelner Felder aufgrund der von Ihnen eingegebenen Daten usw.
- Die Rohstoffliste, welche eine Übersicht über die in Abfindungsbrennereien zugelassenen Rohstoffe bietet, steht Ihnen als Download des elektronischen Formulars zur Verfügung. Betätigen Sie hierzu die entsprechende Schaltfläche.

zum Vorblatt: Brennereinummer

Bitte geben Sie im Feld „Brennereinummer“ die Brennereinummer der Abfindungsbrennerei ein, in der der Alkohol gewonnen werden soll.

zu Feld 1.: Allgemeine Kontaktdaten

- Sofern diese Daten **nicht** mit Ihren eingegebenen Daten aus dem Vorblatt identisch sein sollten, befüllen Sie bitte die einzelnen Felder „Ansprechpartner/in“ und entweder „E-Mail-Adresse“ oder „Telefon“.

zu Feld 1.: Stoffbesitzer-Nr.

- Die Stoffbesitzer-Nr. wurde bzw. wird Ihnen mit der ersten Brenngenehmigung für Brennverfahren ab dem 01.01.2018 bekannt gegeben. Auf allen folgenden Abfindungsanmeldungen müssen Sie diese Stoffbesitzer-Nr. **zwingend** angeben, andernfalls erfolgt eine Zurückweisung. Bitte geben Sie bei erstmaliger Aufnahme der Brenntätigkeit als Stoffbesitzer oder falls Sie zuletzt vor dem 01.01.2018 als Stoffbesitzer aufgetreten sind nur **eine** Abfindungsanmeldung ab. Bei gleichzeitiger Abgabe von mehreren Abfindungsanmeldungen werden nach Zuteilung der Stoffbesitzer-Nr. für die erste Abfindungsanmeldung alle weiteren Anmeldungen maschinell zurückgewiesen.

zu Feld 3.2: Verfahren zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung gem. § 43 AlkStV

- Bei Anmeldung dieses Verfahrens gilt der gesamte gewonnene Alkohol (einschließlich Vor-/Nachlauf und Überausbeute) als unter Steueraussetzung gewonnen. Die Abfindungsbrennerei gilt für diesen Alkohol bis zum Abschluss des Verfahrens als Steuerlager. Pflichten, die sich aus dem Verfahren ergeben, können im Auftrag des Stoffbesitzers durch den Abfindungsbrenner wahrgenommen werden. Pflichtverletzungen muss sich der Stoffbesitzer zurechnen lassen.
- Die Durchführung eines Feinbrands ist in diesem Verfahren **nicht** zulässig.
- Die Anmeldung von Vor- und Nachlauf aus früheren Brennverfahren ist in diesem Verfahren **nicht** zulässig.

- Bei einer Steuerentstehung im Verfahren nach § 43 AlkStV ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Weitere Hinweise zu den steuerlichen Folgen bei Nichtbeachtung des Verfahrens sind dem Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) zu entnehmen.

zu Feld 4.: Rohbrände, Feinbrände

- Wenn kein separater Feinbrand durchgeführt wird, melden Sie nur Rohbrände an. Mit einer Abfindungsanmeldung können Sie Rohbrände nur für **einen Kalendermonat** anmelden. Verwenden Sie eine weitere Abfindungsanmeldung, wenn Rohbrände über das Monatsende hinausgehen. Feinbrände, die mittels Abfindungsanmeldung angezeigt werden sollen, dürfen lediglich im Gewinnungsmonat des Rohbrands und im folgenden Monat durchgeführt werden.
- Füllen Sie für **jeden** Brenntag eine gesonderte Zeile aus. Wird der Betrieb an einem Brenntag nicht durchgehend geführt, sind weitere Zeilen zu verwenden. In eine Zeile können Sie bis zu 9 Abtriebe eintragen. Bitte tragen Sie die Brenntage in zeitlicher Reihenfolge ein.
- Werden für die Brenntage mehr als 6 Zeilen benötigt, ist für die weiteren Brenntage eine neue Abfindungsanmeldung abzugeben.
- Geben Sie Tag und Monat im Format TT.MM. (z.B. 02.09. für den 2. September) und die Zeiten in der 24-Stunden-Zählung im Format hh:min (z.B. 06:45 für 6 Uhr 45; 17:30 für 17 Uhr 30) an.

Beispiel:

Nr.	Tag	Monat	Uhrzeit von Std. : Min.	Uhrzeit von Std. : Min.
1	02	09	06 : 45	17 : 30

(2. September 6 Uhr 45 bis 17 Uhr 30)

zu Feld 5.: Vorratsgefäße, Rohstoffe

- Für jeden Abtrieb ist jeweils eine Position auszufüllen. Rohstoffe, die miteinander verarbeitet werden, sind als Gemisch in einer gemeinsamen Position anzumelden, unabhängig davon, ob das Mischen bereits im Vorratsgefäß oder erst in der Brennblase erfolgt. Bitte wählen Sie die einzelnen Rohstoffe aus den hinterlegten DropDown-Feldern aus. Die ausgewählten Werte werden in der Abfindungsanmeldung anschließend mit der entsprechenden Abkürzung angezeigt. Sie können bis zu sieben Rohstoffe auswählen.
- Bitte wählen Sie die Anzahl und Art der Vorratsgefäße jeweils aus den DropDown-Feldern aus. Werden in einer Position mehrere Vorratsgefäße angemeldet, so tragen Sie bitte die jeweiligen Raumgehalte (in Liter) sowie Füllinhalte (in Liter) in die Spalten 3 bzw. 4 ein. Den Gesamthalt der jeweiligen Position geben Sie bitte in Spalte 5 an. Den Zusatz von Geschmacksstoffen beim Feinbrand können Sie unter 8. „Sonstige Anträge und Angaben“ beantragen.

zu Feld 6.: Vorab-Entscheidung zur Abfindungsanmeldung

- Die Entscheidung über die Abfindungsanmeldung (vorläufige Brenngenehmigung/Zurückweisung) kann vor Zugang des schriftlichen Bescheids an Sie **zusätzlich** per E-Mail an den Abfindungsbrenner, in dessen Brennerei Sie Alkohol gewinnen möchten, übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist:
 - a) der Abfindungsbrenner nimmt am Verfahren der Vorabmitteilung teil
 - b) Sie beantragen durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Vordruck die Vorabmitteilung per E-Mail. Einzelheiten zum Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222).

Hinweis: Die Datenübermittlung per E-Mail erfolgt unverschlüsselt.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Das Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) erhalten Sie beim Hauptzollamt bzw. können Sie im Internet unter www.zoll.de abrufen. Es enthält in der jeweils gültigen Fassung für Sie verbindliche Regelungen und Vorgaben.